

Außerschulisches Schutz- und Hygienekonzept für die Sportanlagen des Landkreises Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

(Stand: 02.05.2022, Version 10)

Dieses Konzept basiert auf der aktuellen gemeinsamen Bekanntmachung „Rahmenkonzept Sport“ der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie für Gesundheit und Pflege. Die Erstellung eines standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes ist gemäß der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung für den Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim als Betreiber von Sportstätten verbindlich.

Dieses Konzept gilt für die beiden DreifachSporthallen in Neustadt a.d.Aisch und Scheinfeld sowie der ZweifachSporthalle in Neustadt a.d.Aisch und Bad Windsheim sowie die jeweils daran angeschlossenen Freisportflächen.

A) Allgemeine Regelungen

1. Alle Personen sind angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
2. In den Gebäuden wird das **Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung** (FFP2-Maske oder mindestens medizinische Maske) **empfohlen**.
3. Auf eine ausreichende **Handhygiene** ist weiterhin zu achten. Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher werden in den Sanitarräumen bzw. in den WCs bereitgestellt.

Im Eingangsbereich steht ein Händedesinfektionsmittelpender zur Verfügung. Der weitere Bedarf ist vom Nutzer selbst mitzubringen.

4. Der Verzehr von **Speisen ist nicht gestattet**. Neben Alkoholverbot darf offensichtlich alkoholisierten Personen der Zutritt nicht gewährt werden.

5. **Vom Sportbetrieb ausgeschlossen** sind
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (Atemwegserkrankungen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
 - Personen mit Kontakt zu einem COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen

- Sollten Nutzer der Sportstätte (indoor/outdoor) **während des Aufenthalts** Symptome wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden bekommen, so haben sie die Sportstätte umgehend zu verlassen.

Bei Kindern, die beaufsichtigt und abgeholt werden müssen, hat ggfs. eine räumliche Absonderung zu erfolgen.

Im Übrigen wird gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

6. Beim Zutritt und Verlassen der Sportstätte sind **Warteschlangen zu vermeiden**. Das Training ist jeweils so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportanlage bzw. die Sporthalle verlassen wird, bevor die Teilnehmer des nächsten Trainings diese betreten. Dazu ist das Betreten der Sportanlage grundsätzlich erst frühestens fünf Minuten vor der Belegungszeit erlaubt. Zur Vermeidung von Begegnungsverkehr und zur Durchführung einer ausreichenden Lüftung, sind die Sporthallen 15 Minuten vor Belegungsende zu verlassen.
7. Der **Betreiber informiert über diese allgemeinen Regelungen** durch
 - Auslage bei dem Belegungsbuch und/oder den Aushang in den Sporthallen
 - Über dieses Konzept hinausgehende Details sind der aktuellen
 - Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu entnehmen.
 - Auf der Homepage des Landkreises

B) Schutzmaßnahmen beim Sportbetrieb

1. Die **sportartspezifischen Regelungen** sind durch den jeweiligen Nutzer in einem **eigenen Schutz- und Hygienekonzept** aufzustellen. Hierbei können die Rahmenkonzepte des DOSB, BLSV und des jeweiligen Fachverbandes als Grundlage dienen. Auf Verlangen ist das Konzept dem Betreiber vorzulegen.

2. Abhängigkeiten (Inzidenz/Krankenhausampel):

Aktuell ist die Nutzung der Sportanlage **von der Inzidenz unabhängig**.

C) Nutzung der Funktionsräume

1. Die **Nutzung der innenliegenden Kraft- und Konditionsräume** ist bis auf Weiteres **untersagt**.
2. Auch in den **Umkleidekabinen** soll der Mindestabstand eingehalten werden.
3. Die **Duschen** können benutzt werden. WC und Waschbecken stehen ausreichend zur Verfügung.

D) Reinigungskonzept

Die **Reinigung der Sport- / Schwimmhalle (incl. WC-Anlagen)** erfolgt wochentäglich durch eine vom Landkreis beauftragte Reinigungsfirma. Hierbei wird insbesondere auch auf die Reinigung von kontaktreichen Oberflächen (z. B. Türgriffe) geachtet.

Die benutzten Gegenstände sind durch die Sporttreibenden zu reinigen.

E) Lüftungskonzept

1. Ein **regelmäßiger Luftaustausch** ist zu gewährleisten. Hierbei ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen.
2. In der Dreifachsporthalle Scheinfeld sind alle **Möglichkeiten der Durchlüftung** zu nutzen. Während des Sportbetriebs sind durch den Nutzer die **zugänglichen Lüftungsöffnungen und Türen, die direkt nach außen führen, zu öffnen und nach Beendigung des Sportbetriebs wieder zu verschließen**
3. In den übrigen Sporthallen werden die vorhandenen Lüftungsanlagen ausschließlich durch die Hausmeister bedient. Sie werden zur Vermeidung von Erregerübertragung mit möglichst großem Außenluftanteil betrieben.
Vorhandene Filter werden regelmäßig gewechselt.

F) Verstöße, Hausrecht

Personen, die diese Vorschriften nicht einhalten, werden konsequent der Sportanlage verwiesen. Außerdem können Verstöße ein Bußgeld nach sich ziehen (Ordnungswidrigkeit).

Das Konzept wird laufend unter Beachtung der aktuell gültigen Regelungen fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung ist jeweils dem Internetauftritt des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim zu entnehmen.

Ergänzende Informationen sind in den FAQ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration abrufbar:

<https://www.stmi.bayern.de/>

Bei Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Frau Götz, Tel. 09161/92 1203 Kreisfinanzverwaltung@kreis-nea.de